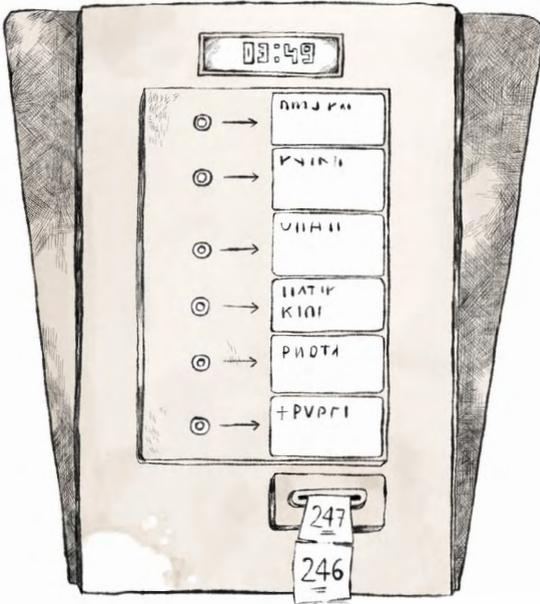




Österreichische
Hochschüler_innenschaft



Erwerbstätigkeit

für ausländische Studierende

EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG

STUDIERN. VERÄNDERT.

MEHR
INFOS UNTER:

WWW.OEH.AC.AT

 
@BUNDESÖEH



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at
finde dein Studium!

Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.

Erwerbstätigkeit

für ausländische Studierende

Stand Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....4

1. Einleitung

1.1. Arbeitsrechtliche, sozialrechtliche, gewerberechtliche Vorschriften6
1.2. Wer darf was7
1.3. Unselbständige Erwerbstätigkeit.....8
1.4. Selbständige Erwerbstätigkeit10
1.5. Praktika11
1.6. Stipendien 12
1.7. Nach dem Studium..... 14

Impressum 16

oeh

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychosoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:



Liebe_r Student_in!

Toll, dass Du dich für ein Studium in Österreich entschieden hast.

Bevor Du dein Studium beginnen kannst, musst Du dich über Zulassung zum Studium, Geld, Arbeit, und Aufenthalt informieren. Dafür haben wir, das Referat für ausländische Studierende, für dich als Hilfestellung vier Broschüren zu den wichtigsten Themen zusammengestellt:

- › Zulassung zum Studium
- › Aufenthaltstitel
- › Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit
- › Hinweise zum Verfahrensrecht

Alle notwendigen Informationen für deinen Start findest Du in diesen Broschüren. Wenn Du noch Fragen hast oder zusätzliche Hilfe brauchst, sind wir zu unseren Beratungszeiten, die Du auf der Homepage findest, für dich da. Du kannst dich auch gerne per E-Mail an uns richten, an ar@oeh.ac.at, oder telefonisch unter: +43 / 1 / 310 88 80 - 65. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Wir bieten juristische Fachberatung an und beraten dich nicht nur auf Deutsch und Englisch, sondern auch in anderen Sprachen. Welche Sprachen unser Team aktuell spricht, siehst Du auf unserer Homepage: www.oeh.ac.at/ar

Viel Erfolg und Freude beim Studium!

Dein Team des Referats für ausländische Studierende



v.l.n.r.: Sarah Rossmann, Nina Mathies, Simon Neuhold

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: einen neuen Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedenen Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist - via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Studierendenrechte: An der Hochschule und im Alltag. In der Beratung und über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, unser progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es die bestehenden Probleme anzusprechen und zu lösen. Deshalb müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende klar anspricht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Nina Mathies, Sarah Rossmann und Simon Neuhold

Erwerbstätigkeit für ausländische Studierende

1. Einleitung

Motive zur Arbeitsaufnahme gibt es viele – sei es der (notwendige) Zuverdienst zum Nachweis der geforderten Unterhaltsmittel, das Sammeln von Berufspraxis, oder das Streben nach finanzieller Unabhängigkeit. Neben der Suche nach einem passenden Job bestehen für die meisten Studierenden ohne EWR-Staatsangehörigkeit aber auch rechtliche Hindernisse. Vorsicht ist angebracht: „Illegale Beschäftigung“ im fremdenpolizeilichen Sinn kann zu mehrjährigen Einreiseverboten führen.

Dieser Leitfaden soll die Rahmenbedingungen für sicheres, legales Arbeiten als Nicht-EWR-Studierende_r darlegen. Für Detailfragen, die sich nicht generell beantworten lassen, gibt es persönliche Informations- und Beratungsmöglichkeiten bei der ÖH.

1.1. ARBEITSRECHTLICHE, SOZIALRECHTLICHE, GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Beachtung aller in Österreich bestehenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sollte ein selbstverständlicher Schutz vor rechtlichen Problemen während und auch nach einem Beschäftigungsverhältnis sein. Zur rechtmäßigen Arbeitsaufnahme genügt dies aber **nicht** – die Sozialversicherungen prüfen nicht, ob die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) eingehalten wurden, darauf weist im besten Fall die Niederlassungsbehörde bei der Verlängerung der studentischen Aufenthaltsbewilligung hin (und akzeptiert derartige Einkommen nicht für den Unterhaltsnachweis). Gelegentlich kommt es zu einer Mitteilung an die Fremdenpolizeibehörde (das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, kurz: BFA). Das BFA kann – vor allem bei mehrfachen, wiederholten Verstößen – die „Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ annehmen und ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung einleiten. Viel hängt von der Nachsichtsbereitschaft der

Aufenthaltsbehörden ab. Besonders, wenn während des Arbeitens wenig Studienerfolg verzeichnet wird, handeln sie überaus streng und sehen fehlenden Studienerfolg gar nicht nach – auch keinen einzelnen ECTS-Punkt. Im schlimmsten Fall kommt es zur Anzeige nach dem sogenannten „Betreten bei illegaler Beschäftigung“, d.h. nach einer Kontrolle durch die dem Finanzministerium unterstellte Finanzpolizei am Arbeitsplatz. Die Konsequenz ist eine Aufenthaltsbeendigung („Rückkehrentscheidung“) und ein bis zu 5-jähriges Einreiseverbot. Arbeitgeber_innen drohen hohe Verwaltungsstrafen von € 1.000 pro Person aufwärts.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind gewerberechtliche Vorschriften zu beachten: Grundsätzlich ist für jedes selbständige Gewerbe ein Gewerbeschein erforderlich. Ausnahmen gibt es nur für die „neuen Selbständigen“, z.B. Künstler_innen, Schriftsteller_innen, selbständige Krankenpfleger_innen. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig, die umfassendste Auskunft erteilt die regionale Wirtschaftskammer.

Wenn es zu einer Anzeige wegen illegaler Beschäftigung kommt, solltest du unbedingt kompetente rechtliche Beratung für das folgende fremdenpolizeiliche Verfahren suchen! Der Verdacht der Behörden muss sich nicht in allen Fällen bestätigen: eine momentane Aushilfe kann im Einzelfall noch als „Freundschaftsdienst“ erklärt werden, die wiederholte Tätigkeit mit Anmeldung zur Sozialversicherung aber nicht mehr. Besonders wichtig ist, dass Unwissenheit nicht als Entschuldigungsgrund zählt.

1.2. WER DARF WAS

Österreicher_innen und gleichgestellte Personen

Jede Erwerbstätigkeit darf von Staatsangehörigen aus dem EWR und der Schweiz aufgenommen werden, wenn arbeits- bzw. gewerberechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Vorsicht für EWR-Bürger_innen:

Es muss zusätzlich zum Meldezettel binnen vier Monaten nach Einreise eine Anmeldebescheinigung beantragt werden (wer das vergisst, wird sehr wahrscheinlich eine Verwaltungsstrafe bezahlen müssen). Der Antrag auf Anmeldebescheinigung kennt drei Kategorien: Erwerbstätige, in Ausbildung stehende Menschen und Studierende sowie die Kategorie „Sonstiger Aufenthalt“. Von Erwerbstätigen darf neben dem Nachweis der Erwerbstätigkeit nichts weiter verlangt werden, von Studierenden der Nachweis einer Krankenversicherung und das „Glaubhaftmachen“ von Unterhaltsmitteln, die „Sonstigen“ müssen Krankenversicherung und Unterhalt mit eindeutigen Beweismitteln nachweisen.

Drittstaatsbürger_innen

Studierende aus sog. Drittstaaten benötigen für alle dem AuslBG unterliegenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten eine Beschäftigungsbewilligung. Ausnahmen gibt es, wenn der Aufenthaltstitel nicht an das Studium geknüpft ist: Ist wegen der Familiengemeinschaft mit dauerhaft aufhältigen Drittstaatsbürger_innen eine Rot-weiß-rot Karte plus erteilt worden, besteht freier Arbeitsmarktzugang, ebenso bei Familiengemeinschaft mit Österreicher_innen oder EWR-Bürger_innen. Kein Arbeitsmarktzugang besteht bei einer Niederlassungsbewilligung Angehörige_r für entferntere Verwandte von Österreicher_innen. Die „entfernteren Verwandten von EWR-Bürger_innen erhalten eine „Niederlassungsbewilligung“, mit der selbständige Tätigkeit zulässig ist.

Bestimmte Gruppen von Arbeitgeber_innen benötigen keine AMS-Bewilligung:

- › Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen von Wissenschaft und Lehre
- › Journalist_innen
- › Forscher_innen an anerkannten Einrichtungen (auch außerhalb der Universitäten)
- › Mitarbeiter_innen von Botschaften, Konsulaten und internationalen Organisationen

Der Zugang zu Gewerbeberechtigungen kann erschwert sein, in der Regel gilt hier Reziprozität, d.h. es werden von den Antragsteller_innen die Nachweise gefordert, die im Herkunftsstaat von Österreicher_innen verlangt werden.

1.3. UNSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Das sind jene Tätigkeiten, in denen die Arbeitnehmer_innen einem Weisungszusammenhang unterliegen und ihre Arbeitszeit schulden. Alle dem AuslBG unterliegenden Personen benötigen für derartige Tätigkeiten eine besondere Bewilligung. Diese kann in folgenden Formen erteilt werden:

- › Beschäftigungsbewilligung (von dem_der Arbeitgeber_in zu beantragen & gilt nur für diesen Betrieb), Geltungsdauer: bis zu 1 Jahr
- › Anzeigebestätigung (bei Berufspraktika oder kurzfristigen Produktionen im Bereich Medien und Kunst, von Arbeitgeber_in zu melden)

Den sogenannten Befreiungsschein gibt es nur mehr für türkische Staatsangehörige, die dem Assoziationsabkommen unterliegen.

Eine Beschäftigungsbewilligung muss von dem_der Arbeitgeber_in beim AMS beantragt werden und unterliegt der sogenannten Arbeitsmarktprüfung. Das heißt,

das AMS prüft, ob als arbeitssuchend gemeldete Personen mit vergleichbarer Qualifikation, die Leistungen vom AMS erhalten, für die Arbeitsstelle zur Verfügung stehen und vermittelt solche Ersatzkräfte an den_die Arbeitgeber_in. Diese müssen vorrangig angestellt werden. Die Folge: Der Antrag wird sehr oft abgelehnt. Einen Vorteil bringen dir besondere Fähigkeiten, die es am österreichischen Arbeitsmarkt nicht oder nur selten gibt, z.B. Sprachkenntnisse oder besondere Kenntnisse aus dem Studium; ein Bezug zur angestrebten Tätigkeit muss natürlich bestehen.

Wird die Beschäftigungsbewilligung erteilt, muss die Tätigkeit binnen 6 Wochen aufgenommen werden. Bei einer Unterbrechung (Abmeldung von der Sozialversicherung) verfällt die Beschäftigungsbewilligung und muss neu beantragt werden. Das gilt auch bei einer Änderung der Tätigkeit, des Beschäftigungsumfangs und der Entlohnung. Bei Betriebsübernahme durch eine andere Firma darfst du mit der Bewilligung der alten Firma dieselbe Tätigkeit weiterhin ausüben.

Arbeitsmarktzugang ohne Ersatzkraftverfahren ist für Studierende im österreichischen Recht dann vorgesehen, wenn die Beschäftigung den Umfang von 20 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Ein höherer Stundenrahmen ist theoretisch zulässig, unterliegt aber dem Ersatzkraftverfahren und wird damit unrealistisch. Das gilt allerdings nicht für die Familienangehörigen von Studierenden - da heißt es Ersatzkraftprüfung oder - in der Praxis - nur geringfügige Beschäftigungen. Das AMS vermittelt geringfügige Beschäftigungen nämlich nicht

Bei jeder Ablehnung ist die Berufung an an das Bundesverwaltungsgericht möglich, allerdings sollten dies meist die Arbeitgeber_innen tun – im Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung haben Arbeitnehmer_innen keine Parteistellung. Eine Ausnahme stellen Gründe dar, die „in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin“ liegen. Diese Einschränkung ist zwar vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als rechtswidrig erkannt worden, die „Reparatur“ war aber sehr oberflächlich. In der Praxis werden die meisten Rechtsmittel seitens der Arbeitnehmer_innen deshalb zugelassen.

Ein Grund in der Person der_des Arbeitnehmer_in kann beispielsweise die mehr als einmal im letzten Jahr erfolgte Beschäftigung des_der Arbeitnehmer_in ohne Bewilligung sein. In diesem Fall ist meist der Wegfall der „vorletzten unerlaubten Beschäftigung“ abzuwarten. Seit einer Novelle Ende 2022 kann in begründeten Fällen aber Nachsicht geübt werden (zum Beispiel: Es war die allererste Beschäftigung in Österreich, oder ein externes Lohnverrechnungs-Unternehmen hat einen belegbaren Fehler bezüglich des Anmeldetermins gemacht).

Sonderfall Assoziierungsabkommen EU-Türkei

Türkische Staatsangehörige, die ein Jahr erlaubt beschäftigt waren, haben aus diesem Abkommen Anspruch auf die Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bei dem_der selben Arbeitgeber_in. Nach drei Jahren ist ein Wechsel unter Beachtung des Ersatzkraftverfahrens möglich, nach vier Jahren entsteht freier Arbeitsmarktzugang.

Nach dem ersten Jahr gelten die Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit nicht mehr, d.h. es ist auch eine Vollzeitbeschäftigung möglich. Weil auch das Studium „aufgegeben“, ausgesetzt oder reduziert werden darf, ist die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in der Kategorie Studierende dann eigentlich widersinnig. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Regelungslücke erkannt, weshalb es derzeit keine Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gibt: Die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein sind dann Aufenthaltstitel und Arbeitsmarktzugang in einem. Voraussetzung: Bis zu einer dreijährigen Beschäftigungszeit sollte der_die Arbeitgeber_in nicht gewechselt werden und die Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung darf nie verspätet beantragt werden.

Keine Erleichterung für Staaten des Westbalkans

Mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, die noch nicht der EU beigetreten sind, und mit Albanien gibt es zwar ähnliche „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“, aber weil es keine Ausführungsbestimmungen eines Assoziationsrates gibt, sind bislang keine Erleichterungen im Arbeitsmarktzugang verankert worden. Einzige Erleichterung ist die visumsfreie Einreise auf Grundlage von Abkommen mit den Schengen-Staaten.

1.4. SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Die wesentliche Unterscheidung liegt in der Bezahlung für ein „Werk“ anstatt der Bezahlung von Arbeitszeit. Das Risiko liegt dabei bei dem_der Auftragnehmer_in: Wird das Werk in kürzerer Zeit abgeschlossen, ist der fiktive Stundenlohn höher, dauert es länger, senkt das den Verdienst pro Zeiteinheit. Weitere Elemente, die für selbständige Tätigkeit sprechen, sind die Nutzung eigener Betriebsmittel, die Leistungserbringung für mehr als eine_n Auftraggeber_in oder die Möglichkeit, nach eigener Wahl weitere Personen einzubinden (die dann ev. eine Beschäftigungsbewilligung benötigen).

Wenn du ohne Gewerbeschein als neue_r Selbständige_r tätig wirst, trägst du das Risiko, dass bei späterer Überprüfung, welche Sozialversicherung zuständig ist, die jeweilige Gebietskrankenkasse das letzte Wort hat und entscheidet, die Arbeit wie

einen „freien Dienstvertrag“ zu behandeln: Sozialversicherungsrechtlich bedeutet das Nachzahlungen, allerdings sind auch für freie Dienstverträge Beschäftigungsbewilligungen erforderlich – daraus können rückwirkend Probleme mit der Fremdenpolizei entstehen! Gewerbescheininhaber_innen haben diese Sorgen nicht oder nur in kleinerem Umfang.

Zur Abgrenzung

Nicht alle Tätigkeiten eignen sich für einen „Werkvertrag“: Jede Tätigkeit, die Anwesenheit in einer Firma zu festgelegten Arbeitszeiten (z.B. Telefondienst) bedingt, kann nie mit Werkvertrag abgedeckt werden. Auch die Möglichkeit, sich von Kolleg_innen vertreten zu lassen, macht bestenfalls einen freien Dienstvertrag daraus. Wenn verwendete Unterlagen oder ein PC von der Firma zur Verfügung gestellt werden, ist das auch ein starkes Indiz für einen Dienstvertrag. Hast du hingegen ein Computerprogramm auf dem eigenen PC geschrieben und das Auftraggeber_innen-Büro nur für Besprechungen aufgesucht, wäre das ein echter Werkvertrag. Diese Beurteilung kann sich aber wieder ändern, wenn die Verträge ausschließlich mit einem_einer Vertragspartner_in abgeschlossen werden, dann wird „wirtschaftliche Abhängigkeit“ unterstellt. Auch hier gilt: Im Zweifelsfall beraten lassen, es kann auf die Wortwahl im Vertrag ankommen!

1.5. PRAKTIKA

Das AuslBG unterscheidet zwischen Volontariaten sowie Ferial- und Berufspraktika: Praktika sind in den Lehr- bzw. Studienplänen vorgeschrieben und müssen hinsichtlich „Ausbildungscharakter, Tätigkeit und Gehalt“ von einer Anstellung zu unterscheiden sein. Zur Frage, ob eine „verschleierte“ gewöhnliche Beschäftigung vorliegt, wird an Arbeitszeit, Art der Tätigkeit und Gehalt zu beurteilen sein, wobei hochqualifizierte Tätigkeiten auch angemessen bezahlt werden dürfen. Volontariate gelten als „freiwilliger“ Kenntniserwerb und dürfen nicht bezahlt werden – Aufwandsentschädigungen solltest du am besten im Einzelfall prüfen lassen.

Die Universitäten als Arbeitgeberinnen tun sich ein wenig leichter: Wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre der Kunst unterliegen nicht dem AuslBG. Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst steht in Verfassungsrang, damit dürfen weder AMS noch Aufenthaltsbehörde eigene Bewertungen treffen, solange die Angaben zur Tätigkeit passen: Wer im Theater an der Garderobe steht, arbeitet zwar in einem Kunstbetrieb, aber dennoch nicht als Künstler_in.

Praktika in einem europäischen Austauschprogramm sind ebenso vom AuslBG ausgenommen: Dabei kann ein Aufenthaltstitel für Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit erteilt werden und es gibt auch keine Begrenzung der Wochenstunden (bis auf die Grenzen aus dem Arbeitnehmer_innenschutz). Allerdings gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf solche Praktika nur für eine Dauer von 6 Monaten, dafür werden Visa Typ D erteilt. Längere Praktika werden sehr selten genehmigt.

1.6. STIPENDIEN

Grundsätzlich sind Drittstaatsangehörige im österreichischen Studienförderungssystem nicht erfasst. Es gibt einige Ausnahmen bzw. spezielle Programme:

Liese Prokop Stipendium

Das Liese Prokop Vollstipendium fördert und unterstützt Asylberechtigte. Dabei kann es sich um ein außerordentliches Studium sowie um die Nostrifikation ausländischer Studien an einer österreichischen Fachhochschule oder Universität handeln.

Voraussetzungen für ein Stipendium:

- › Status als Asylberechtigte_r
- › soziale Bedürftigkeit und nachweisbar benötigte Unterstützung zum Studium
- › Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität
- › Beginn des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres (bei Nostrifikationen gibt es keine Altersgrenze)
- › Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Angeboten, Leistungen und Veranstaltungen des ÖIF
- › nachweislich erfolgreicher Studienfortgang (ausgenommen Studienanfängerinnen bzw. -anfänger)
- › Bedarf an einem Stipendium für mindestens ein Studienjahr

Bewerbungsfristen:

Für 2024/25 bereits abgelaufen, den Aktuellen Stand bitte prüfen unter oeh.at/217

Darüber hinaus sind die Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende sehr beschränkt. Nähere und individuellere Information zu verfügbaren Stipendien findet sich auf folgenden Webseiten:

- > www.stipendium.at
- > www.oead.ac.at
- > www.grants.at
- > www.scholarships.at

Ernst-Mach-Stipendium

Hier gibt es mehrere Zielgruppen:

- > Ukrainische Studierende, die als Kriegsvertriebene hier weiterstudieren wollen, oder bereits in Österreich studierende ukrainische Staatsangehörige, die nicht mehr aus dem Herkunftsland unterstützt werden können. Derzeit (Anfang 2024) sind nur Verlängerungen und keine Neuanträge möglich.
- > Postgraduierte und Postdocs, die in Österreich wissenschaftlich arbeiten wollen (in bestimmten Fachbereichen)

Weitere Infos unter:

oeh.at/218

Studienbeihilfe

Nichtösterreichische Studierende haben dann Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn eine der folgenden Eigenschaften auf sie zutrifft:

- > EWR-Bürger_innen mit Erwerbstätigeneigenschaft oder Ehepartner_innen/eingetragene Partner_innen von diesen
- > Daueraufhältige Drittstaatsangehörige (5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Österreich)
- > Staatenlose_r mit daueraufenthaltsähnlichem Status
- > Asylberechtigte

ÖH-Sozialfonds

Für Studierende, die sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit alle 12 Monate eine einmalige Unterstützung aus dem ÖH-Sozialfonds zu erhalten.

Voraussetzungen:

- › im Sinne der ÖH-Richtlinien sozial bedürftig
- › nicht bei Eltern wohnhaft
- › kein Bezug von Studienbeihilfe
- › ausreichender Studienerfolg

Der Antrag ist an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung, Taubstummengasse 7-9/ 4.Stock, 1040 Wien zu richten. www.oeh.ac.at/sozialfonds

1.7. NACH DEM STUDIUM

Wer an der Universität für eine wissenschaftliche Tätigkeit angestellt wird, kann diese Anstellung mit einer „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder mit einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ ausüben. Der Zweckänderungsantrag bei der Niederlassungsbehörde ist recht einfach und unterliegt keiner Quotenregelung. Wer zwei Jahre die „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ besitzt, kann danach „eine Rot-weiß-rot Karte plus mit freiem Arbeitsmarktzugang bekommen.“

Für Kunstschaffende gibt es eine eigene Niederlassungsbewilligung, nämlich die für Künstler_innen (selbständig oder angestellt).

Abseits der Universität stehen die verschiedenen Kategorien der sogenannten Schlüsselkräfte offen. Hier gibt es:

a. Besonders Hochqualifizierte

- › Nach einem aufwendigen Punkteschema können sich Arbeitnehmer_innen dafür qualifizieren. Praktisch wird ein Studienabschluss in einem MINT-Fach erforderlich sein, ev. auch Berufserfahrung.
- › Es gibt keine Ersatzkraftprüfung, die Bezahlung muss gemäß Kollektivvertrag erfolgen.

b. Fachkräfte in Mangelberufen

- › Das Punkteschema ist einfacher, die Mangelberufe selbst werden jedes Jahr in einer Verordnung des Sozialministers festgelegt. Es sind dies oft technische Industrierufe und einige Studienrichtungen aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern. Die Liste wird jedes Jahr erweitert, es gibt neben den bundesweiten Mangelberufen auch bundeslandspezifische.

› Es gibt keine Ersatzkraftprüfung, die Bezahlung muss gemäß Kollektivvertrag erfolgen.

c. „Allgemeine“ Schlüsselkräfte

› Das Punkteschema ist ähnlich wie bei den Mangelberufen. Je nach Alter muss ein bestimmtes Einkommen erreicht werden (50% der Höchstbemessungsgrundlage zum ASVG, das sind 2025 € 3.225,-)

› Der Kollektivvertrag muss unabhängig davon eingehalten werden, es gibt eine Ersatzkraftprüfung.

d. Nach dem Abschluss eines Studiums in Österreich ist die Niederlassungsbewilligung als Schlüsselkraft etwas einfacher zu erlangen: Die Ersatzkraftprüfung entfällt, und auch die Anforderungen nach dem AuslBG sind etwas vereinfacht. Die Verwendung soll „studienadäquat“ (d.h. es ist „irgendein“ Studienabschluss üblicherweise erforderlich) sein. Ein Mindesteinkommen gibt es seit Oktober 2022 nicht mehr.

Die Rechtsprechung erlaubt auch Teilzeitbeschäftigungen, das Arbeitsministerium versucht diese einzuschränken und versucht, ein Minimum von 30 Stunden durchzusetzen. Die Mangelberufsliste und das Punkteschema findet sich auf www.migration.gv.at.

Aufgrund langer Aufenthaltsdauer kann nach 5 Jahren Niederlassung, wobei die Hälfte der vorher vergangenen Zeit mit Aufenthaltsbewilligungen angerechnet wird, der „Daueraufenthalt-EU“ beantragt werden. Das ist eine Niederlassung mit unbegrenzter Dauer und freiem Arbeitsmarktzugang. Eine „Niederlassung“ ist zum Antragszeitpunkt erforderlich.

Mit voller Anrechnung jedweden rechtmäßigen Aufenthalts kann nach 6 Jahren die Staatsbürger_innenschaft beantragt werden, wenn Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 vorliegen. Dies ist mit der Ergänzungsprüfung Deutsch jedenfalls erfüllt. Die eigentliche Hürde ist der Einkommensnachweis: In den letzten 72 Monaten muss in den besten 36 Monaten (die letzten 6 Monate vor Antragstellung sind unbedingt zu berücksichtigen) der Unterhaltsrichtsatz nach dem ASVG erreicht werden. Das klingt einfach, weil das ziffernmäßig dasselbe ist wie das Einkommen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels, aber hier zählen nur ein eigenes Einkommen und gesetzliche Unterhaltsansprüche – nicht freiwillige oder vertragliche.

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für internationale Angelegenheiten

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha / Mo Hartmann

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Angelika Pecha / Mo Hartmann

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2025

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2025 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.



Studierenden Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen
deines Studiums, bei der Generali
Versicherungs AG eine umfassende
Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Mehr Infos unter:

oeh.ac.at/service/oeh-versicherung/

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an: wiref@oeh.ac.at



GENERALI

